

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der TDA GmbH**

## **§ 1 Geltung der Bedingungen**

1.

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der TDA GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn Sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Der Geltung anderslautender Geschäftsbedingungen – insbesondere des Vertragspartners – sowie etwaiger Zustimmungsfiktionen wird hiermit widersprochen.

2.

Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

## **§ 2 Angebot und Vertragsschluss**

1.

Die Angebote der TDA GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch die TDA GmbH.

2.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

3.

Die Mitarbeiter der TDA GmbH sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

### **§ 3 Zusammenarbeit**

1.

Die TDA GmbH behält sich die Möglichkeit vor, jederzeit einen Mitarbeiter durch einen anderen Mitarbeiter mit der notwendigen Qualifikation zu ersetzen. Die TDA GmbH kann Dritte zur Auftragserfüllung einsetzen.

2.

Die Leistung der TDA GmbH bezieht sich auf ein vom Auftraggeber zu erstellendes Pflichtenheft.

3.

Der Auftraggeber unterstützt die TDA GmbH umfassend bei der Leistungserbringung. Dies geschieht insbesondere durch genaue schriftliche Fixierung der Vorgaben, unverzügliche Beantwortung von Fragen und der Zwischenprüfung von Arbeitsergebnissen. Der Auftraggeber schlägt rechtzeitig Testfälle und Testverfahren vor und übergibt Testdaten. Die TDA GmbH fordert alle Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers rechtzeitig und spezifiziert an. Nachteile und Mehrkosten, verursacht durch die Verletzung von Mitwirkungspflichten, trägt der Auftraggeber.

### **§ 4 Zahlung**

1.

Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen der TDA GmbH sofort fällig.

2.

Die gegenüber Kaufleuten genannten Preise enthalten nicht die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

3.

Ausgangspunkt für die Berechnung der Fahrt- bzw. Nebenkosten ist der Firmensitz der TDA GmbH.

4.

Das Recht zur Aufrechnung hat der Besteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

## § 5 Termine

1.

Termine sind unverbindlich, es sei denn, sie werden ausdrücklich verbindlich vereinbart. Die Vereinbarung bedarf der Schriftform.

2.

Störungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der TDA GmbH die Auftragsdurchführung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Zulieferern der TDA GmbH oder deren Unterzulieferern eintreten –, hat die TDA GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen die TDA GmbH, die Auftragsdurchführung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Die TDA GmbH wird die Behinderung dem Auftraggeber mitteilen.

3.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Zeit der Auftragsdurchführung oder wird die TDA GmbH von ihrer Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich die TDA GmbH nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

4.

Sofern die TDA GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Auftraggeber Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von ½ % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Auftragssumme. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der TDA GmbH.

5.

Die Einhaltung der Termine durch die TDA GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Auftraggebers voraus.

## **§ 6 Abnahme**

1.

Nach der Auftragsdurchführung ist der Auftraggeber zur unverzüglichen Abnahme der Leistung verpflichtet. Die Abnahme erfolgt durch Kontrolle der erbrachten Leistung und schriftlicher Bestätigung ihrer Ordnungsmäßigkeit.

2.

Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn nicht binnen 14 Werktagen nach einer schriftlichen Aufforderung durch die TDA GmbH der Auftraggeber der Abnahme begründet widerspricht.

## **§ 7 Gewährleistung bei Werkleistung**

1.

Die TDA GmbH leistet für Mängel des Werkes zunächst nach ihrer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung.

2.

Sofern die TDA GmbH die Erfüllung ernsthaft und endgültig verweigert, sowie die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigert, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie dem Auftraggeber unzumutbar ist, kann dieser nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern und Schadensersatz statt der Leistung im Rahmen der Haftungsbeschränkung (...) verlangen. Das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, ist ausgeschlossen. Gleiches gilt auch für den Ersatz der vergeblichen Aufwendungen nach § 284 BGB.

3.

Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Dies gilt auch, sofern die TDA GmbH den Mangel nicht zu vertreten hat.

## **§ 8 Haftung**

1.

Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

2.

Bei Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten haftet die TDA GmbH für jede Fahrlässigkeit jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige Mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, eine von der TDA GmbH übernommene schriftliche Garantie bezweckt gerade, den Auftraggeber gegen solche Schäden abzusichern. Die TDA GmbH haftet jedoch höchstens bis zur Höhe der von ihr abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung.

3.

Soweit die Haftung der TDA GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für ihre Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## **§ 9 Urheberrecht**

Die Software und Leistungen, die die TDA GmbH für den Auftraggeber erstellt oder erbringt, sind rechtlich geschützt. Alle Rechte an der Software und Planungsleistungen, insbesondere das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen im Rahmen der Vertragsdurchführung überlassenen Programmen bzw. Programmänderungen, Unterlagen, Konzepten und Informationen stehen ausschließlich der TDA GmbH zu, auch soweit diese Gegenstände durch Vorgaben oder Mitarbeit des Auftraggebers entstanden sind. Der Auftraggeber und dessen Gesellschafter haben an diesen Gegenständen die Befugnis zur Nutzung im eigenen Unternehmen und Anspruch auf schriftliche Zustimmung der TDA GmbH zur Weitergabe an Unternehmen, mit denen der Auftraggeber nach § 15 AktG verbunden ist.

## **§ 10 Rechte Dritter**

Die TDA GmbH stellt die Leistungen frei von solchen Rechten Dritter zur Verfügung, die im Widerspruch zu dem Vertrag stehen. Falls Dritte entgegenstehende Ansprüche erheben, unterrichten die Vertragspartner einander hiervon unverzüglich und schriftlich.

## **§ 11 Geheimhaltung**

1.

Die Vertragspartner behandeln alle Informationen und Unterlagen, die ihnen von dem oder über den Vertragspartner zugehen oder bekannt werden, strikt vertraulich, zumindest mit der gleichen Sorgfalt wie eigene Informationen gleicher Art. Gegenstände werden so verwahrt und gesichert, dass Kenntnisnahme und Missbrauch durch Dritte ausgeschlossen sind. Die Pflichten gelten insbesondere für Software und Daten. Sie bleiben auch nach Vertragsbeendigung auf Dauer in Kraft.

2.

Informationen und Unterlagen dürfen nur für Zwecke der Durchführung des jeweiligen Vertrages eingesetzt werden. Sie dürfen nur an solche Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute weitergegeben werden, die sie zur Durchführung des Vertrages kennen müssen. Mitarbeiter, Subunternehmen und Sonderfachleute sind auf Antrag des Vertragspartners schriftlich unmittelbar zugunsten des Vertragspartners zur Geheimhaltung nach diesen Regeln zu verpflichten.

3.

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für Informationen und Unterlagen, die offenkundig sind oder werden, ohne dass dies auf einem Vertragsverstoß des Vertragspartners beruht oder die der empfangene Vertragspartner von Dritten erhalten hat, die befugt sind, sie der Allgemeinheit zu offenbaren. Wer sich auf diese Ausnahme beruft, trägt die Beweislast.

## **§ 12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit**

1.

Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der TDA GmbH und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. UN-Kaufrecht und Internationales Privatrecht sind ausgeschlossen.

2.

Soweit der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Minden (Westfalen) ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

3.

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.